OGH 17. 1. 2024, 6 Ob 62/23w: Keine Abberufung und Bestellung von GeschĤftsfù⁄4hrern durch den Masseverwalter (im Konkurs des Alleingesellschafters)

## **Description**

Date Created 22.04.2024 Meta Fields

Inhalt: In einem Insolvenzverfahren ist der Schuldner von Rechtshandlungen ausgeschlossen, welche die Insolvenzmasse betreffen. Befindet sich im Vermä¶gen des Schuldners ein GmbH-Geschä¤ftsanteil, gehä¶rt dieser grundsä¤tzlich zur Insolvenzmasse. Der Schuldner bleibt zwar Gesellschafter, kä¶nnte die Gesellschafterstellung aber infolge einer Verwertung des Geschä¤ftsanteils verlieren. Der OGH hatte sich kä½rzlich å?? anlä¤sslich einer Firmenbuchsache å?? mit der Frage zu beschä¤ftigen, ob dem Masseverwalter in der Gesellschafterinsolvenz das Stimmrecht hinsichtlich der Abberufung des Geschä¤ftsfä¼hrers und der Bestellung eines anderen Geschä¤ftsfä¼hrers zusteht. Konkret hatte der Masseverwalter die Alleingesellschafterin, die zugleich die einzige Geschä¤ftsfä¼hrerin ihrer GmbH war, als Geschä¤ftsfä¼hrerin abberufen und einen neuen Geschä¤ftsfä¼hrer bestellt. Der OGH verneinte die Wirksamkeit dieser Maä?nahmen:

- Zwar nimmt der Masseverwalter im Konkurs des Gesellschafters die Mitgliedschaftsrechte aus dem GmbH-GeschĤftsanteil wahr, doch nur, soweit es sich um die Masse betreffende Angelegenheiten handelt.
- Die Abberufung und Neubestellung von GeschĤftsfýhrern der GmbH ist keine Verfügung über das Vermögen des Gesellschafters. Dass sich zukünftige GeschäftsführungsmaÃ?nahmen (auch) des neuen oder verbliebenen Geschäftsführers in der Folge auf das Vermögen der Gesellschaft auswirken können, ändere daran nichts.
- Das Stimmrecht ist insofern daher weiterhin vom Schuldner, nicht vom Masseverwalter auszuĹ/4ben.
- Dass es durch die Bestellung eines neuen GeschĤftsfù⁄₄hrers allenfalls zu faktischen Erleichterungen bei der Durchfù⁄₄hrung der VeräuÃ?erung des Geschäftsanteils durch den Masseverwalter kommen könnte, ändert nichts am fehlenden Stimmrecht des Masseverwalters.
- Die â??Beschlüsseâ?? des Masseverwalters qualifiziert der OGH als wirkungslose â??Scheinbeschlüsseâ??, weil sie von einem Nicht-Gesellschafter gefasst wurden.

Die Firmenbucheintragungen (Löschung der Geschäftsführerin, Eintragung des vermeintlich neuen Geschäftsführers sowie Ã?nderung der Geschäftsanschrift) scheiterten folglich. Bereits das Firmenbuchgericht hatte die Anträge des unwirksam bestellten Geschäftsführers abgewiesen und das Rekursgericht hatte diese abweisende Entscheidung bestätigt. Das Rekursgericht hatte den ordentlichen Revisionsrekurs an den OGH aber zugelassen, weil es ein Spannungsverhältnis in der bisherigen höchstgerichtlichen Judikatur wahrgenommen hatte. Die jüngste OGH-Entscheidung ist somit eine willkommene Klarstellung der neueren  $\hat{a}$ ?? Ansicht.